

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag Seniorenwohnheim Weststraße gemeinnützige GmbH

Synopse zu den Änderungen im Rahmen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes

§ 15 Geschäftsführung und Jahresabschluss

Alte Fassung

§15

Geschäftsführung und Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung erstellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan im Sinne der Eigenbetriebsverordnung NRW auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Lüdenscheid zur Kenntnis zu geben ist. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Lagebericht enthält eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung.

Neue Fassung

§15

Geschäftsführung und Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung erstellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan im Sinne der Eigenbetriebsverordnung NRW auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Lüdenscheid zur Kenntnis zu geben ist. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen. Der Lagebericht enthält eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung.

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Abschlussprüfung ist nach den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1- 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes durchzuführen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Verwaltungsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Lüdenscheid unverzüglich nach Eingang vorzulegen, bzw. spätestens mit Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden. 4. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. 5. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsorgane werden im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,	3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung ist nach den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) durchzuführen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Verwaltungsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Lüdenscheid unverzüglich nach Eingang vorzulegen, bzw. spätestens mit Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden. 4. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. 5. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des HGB der Mitglieder der Geschäftsorgane werden im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des HGB angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
--	---

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. 6. Der Stadt Lüdenscheid wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind. 7. Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Der örtlichen Rechnungsprüfung stehen die in § 54 HGrG genannten Befugnisse zu.	c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. 6. Der Stadt Lüdenscheid wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind. 7. Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 HGrG eingeräumt. Der örtlichen Rechnungsprüfung stehen die in § 54 HGrG genannten Befugnisse zu.
--	---